



# Budapestre vonatkozó ujságcikkek

Szerző: .....

Cím: *Kommunal-Angelegenheiten*

Forrás: *Pester Lloyd*

*Bzr*

*1919. 1. 28.*

(Helv)

(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Osztályozás

Tárgy

*352*

Hely

Idő

*"1919"*

Személy

## Kommunal-Angelegenheiten.

### Städtische Volksräte.

Budapest, 28. Januar.

Politikai Híradó berichtet: Der gestrige Ministerrat erteilte auf Vorschlag des Ministers des Innern Vinzenz Nagy diesem die Erträchtigung, dem Ministerrat eine Gesekentwurf über die Aufhebung des Virilismus zu unterbreiten, und betraute ihn gleichzeitig mit der Vorbereitung der Verordnungen zur Durchführung der Municipal- und Kommunalwahlen.

Bis aber diese Gesetze und Verordnungen fertiggestellt sind und die Wahlen vorgenommen werden können, taucht die Notwendigkeit auf, für den ungestörten Gang der Verwaltung Sorge zu tragen, da die alten municipalen Generalversammlungen, beziehungsweise Repräsentantenkörper nicht tätig sein können, ein neues Organ noch nicht geschaffen ist, mithin der Gang der Verwaltung eine Störung erleiden müßte und die dringendsten Angelegenheiten nicht erledigt werden könnten.

Mit Rücksicht hierauf hat der Ministerrat zwei Volksgesekentwürfe des Ministers des Innern angenommen, deren erster die zeitweilige Modifizierung des Verwaltungsorganismus der Hauptstadt Budapest, deren zweiter die provisorische Aufhebung der Municipalausschüsse, beziehungsweise der Repräsentantenkörper der übrigen Städte mit Municipalrecht und geregeltem Magistrat und die Schaffung von an ihre Stelle tretenden Volksräten vorsieht.

Das Gesek über die Verwaltung Budapests schafft einen hauptstädtlichen Volksrat, der außer den zwanzig Beamten des Magistrats vierundzwanzig vom Minister des Innern ernannte Mitglieder aufweist. An der Verhandlung der dem Wirkungsbereiche des früheren alten Magistrats unterstehenden Angelegenheiten nehmen jedoch gleichfalls sechs vom Volksrat entsandte Mitglieder als Kontrolloren teil. Diese haben kein Stimmrecht, doch müssen ihrem Wunsche gemäß die wichtigeren Angelegenheiten dem aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehenden Volksrate vorgelegt werden. Dieser aus vierundvierzig Mitgliedern bestehende Volksrat stellt übrigens fest, welche Angelegenheiten dem hauptstädtischen Magistrat und welche dem Volksrat unterstehen.

Der Volksrat ist befugt, die Sachkommissionen und den Verwaltungsausschuß teils aus seinem eigenen Schoße, dem Bedarfsfalle entsprechend auch aus außerhalb des Volksrates stehenden Sachleuten zusammenzustellen.

Das Volksgesek hebt die Stelle des Oberbürgermeisters auf, dessen Rechte der Bürgermeister ausübt.

Auch der hauptstädtische Baurat wird aufgehoben. Der Minister konnte nicht die Bedenken respektieren, die der Baurat und dessen Präsident in ihrem Memorandum gegen die Aufhebung des Baurates erhoben haben, da dieses Organ den Anforderungen der modernen Verwaltung nicht entsprochen hat.

In betreff des hauptstädtischen Finanzfonds und auch in betreff der Margareteninsel verfügt das Volksgesek in der Weise, daß sämtliche Lasten und Einkünfte des Finanzfonds auf das Municipium der Hauptstadt übergehen.

Das zweite Volksgesek errichtet noch ähnlichen Richtlinien die städtischen Volksräte. Der städtische Volksrat wird aus den Beamten des gewesenen Magistrats und aus von den Regierungskommissären zu ernennenden äußeren Ratsmitgliedern bestehen. Die Zahl der letzteren wird

mindestens um zwei, höchstens um vier mehr betragen als die der Beamten. Ihr Wirkungsbereich und ihre Geschäftsordnung werden in gleicher Weise festgestellt wie die des hauptstädtischen Volksrates.

Es ist zu hoffen, daß der Gang der Verwaltung, bis die neuen Verwaltungsorgane auf Grundlage der neuen Wahlen zusammentreten können — was voransichtlich binnen kurzen der Fall sein wird — durch die Organisierung der Volksräte in eine gesunde Richtung geleitet werden wird.

Die Tätigkeit der Nationalräte, die nicht den gesetzlichen Formen eingefügt werden konnte, wird hiedurch überflüssig.

Die Bürgerschaft und die Arbeiterschaft können die Volksräte mit um so größerer Beruhigung entgegennehmen, als bei der Ernennung der Ratsmitglieder die Kandidierungen der revolutionären Parteien maßgebend sein und mithin in den Volksräten die Vertrauensmänner der Parteien Platz nehmen werden.